

## **Motion Luzius Theiler (GPB-DA): Für eine Neuverhandlung des Polizeivertrages mit dem Kanton**

In letzter Zeit sind schwerwiegend grundrechtsverletzende Übergriffe der Kantonspolizei auf BürgerInnen bekannt geworden. Neben willkürlichen Festnahmen am Buskers-Festival mit Ausziehen auf der Polizeiwache und willkürlichen Festnahmen anlässlich der SVP-Kundgebung wurden an einer Medienkonferenz der Reitschule neue schwerwiegende Übergriffe der Polizei in der Reitschule mit einem Film und Zeugnissen von Beteiligten dokumentiert.

Nach diesen Vorkommnissen besteht Handlungsbedarf des Stadtrates und des Gemeinderats. Die sanften Mahnungen der stadträtlichen Aufsichtskommission genügen nicht mehr.

Gemäss dem kantonalen Polizeigesetz und dem Polizeivertrag zwischen Stadt und Kanton von 2007 liegt die Polizeihohheit weiterhin bei der Gemeinde. Diese ist für die „strategischen“ Entscheide („Entscheid über die Steuerung von Einsätzen bei sensiblen Einzelereignissen“) zuständig, während der Kantonspolizei die „operativen und taktischen Entscheide“ zustehen. Leider wurde eine klare Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse versäumt, was in der Stadtratsdebatte zum Ressourcenvertrag seinerzeit auch kritisiert wurde. Dies hat zum unbefriedigenden Zustand geführt, dass Sicherheitsdirektor Nause mit markigen Worten („Raubtierkäfig“, „andere Saiten aufziehen“) die Stimmung anheizt, bei Grundrechtsverletzungen der Polizei jedoch jede Verantwortung von sich weist.

Eine Neuverhandlung des Polizeivertrages zwischen Stadt und Kanton ist deshalb nötig. Dabei müssen die Polizeihohheit der Stadt gestärkt und die Verantwortlichkeiten klar abgegrenzt werden. Zudem muss vom Kanton verlangt werden, dass sich das kantonale Polizeicorps, einschliesslich der Spezialeinheit „Krokus“, unterschriftlich zur Einhaltung der Grundrechte verpflichtet, wie dies z.B. im Kanton Neuenburg der Fall ist, wo sich Polizistinnen und Polizisten auf einen ethischen Kodex, der u.a. die bedingungslose Respektierung der Grundrechte beinhaltet, verpflichten müssen. Ebenso bedarf es – unter Einbezug der Organisationen, die sich um die Einhaltung der Grundrechte kümmern – der Schaffung eines unabhängigen Beschwerdegremium, das Beschwerden gegen die Polizei wegen Grundrechtsverletzungen schnell und unbürokratisch prüft und darüber Bericht erstattet.

Der Gemeinderat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 12e und 12f des kantonalen Polizeigesetzes den Polizeivertrag mit dem Kanton neu auszuhandeln und dem Stadtrat einen zumindest in folgenden Punkten revidierten Vertragsentwurf zu unterbreiten:

1. Stärkung der Polizeihohheit der Stadt
2. Klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen Stadt und Kanton
3. Schriftliche Verpflichtung der in Bern im Einsatz stehenden kantonalen Polizeibeamten auf die Respektierung der Grundrechte
4. Schaffung einer unabhängigen Polizei-Beschwerdestelle

Bern, 20. Oktober 2011

Motion Luzius Theiler (GPB-DA): Regula Fischer, Rolf Zbinden, Hasim Sancar, Monika Hächler, Judith Gasser, Lea Bill, Rahel Ruch, Aline Trede, Urs Frieden

### **Antwort des Gemeinderats**

Seit der Einführung der Einheitspolizei auf 1. Januar 2008 verfügt die Stadt Bern über keine Polizeihochheit mehr. Das Gewaltmonopol wird vollumfänglich von der Kantonspolizei ausgeübt. Die Verantwortlichkeiten sowie die bei der Gemeinde verbleibenden Steuerungsbefugnisse sind nicht etwa im Ressourcenvertrag, sondern im kantonalen Polizeigesetz, verankert. Neuverhandlungen des Ressourcenvertrags könnten an diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen nichts ändern. Auch der Grundrechtsschutz ergibt sich bereits aus der Bundesverfassung. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei sind somit rechtlich verpflichtet, die Gesetze und Grundrechte einzuhalten. Nicht zuletzt mit dem Akt der Vereidigung bekennen sie sich auch persönlich ausdrücklich dazu.

Die Tätigkeit der Polizei untersteht der parlamentarischen Kontrolle durch die Aufsichtskommission des Grossen Rats. Der Weg der aufsichtsrechtlichen Anzeige an die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (gemäss Artikel 101 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) steht ebenfalls offen. Schliesslich lässt sich polizeiliches Handeln oder Unterlassen durch die Justiz überprüfen. So kann Beschwerde bei der Anklagekammer gegen Amtshandlungen oder Unterlassungen der Strafverfolgungsbehörden geführt werden (Art. 327 des Gesetzes vom 15.3.1995 über das Strafverfahren [StrV; BSG 321.1]). Steht ein strafrechtlicher Vorwurf im Vordergrund (bspw. Körperverletzung, Amtsanmassung) kann entsprechend Anzeige erstattet werden.

Andere Beschwerdestellen, wie etwa eine Ombudsstelle, wurden in der Vergangenheit politisch mehrfach abgelehnt. Der Gemeinderat hat sich in der jüngeren Vergangenheit im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle eingesetzt. Die Frage fällt jedoch in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden. Der Grosse Rat hat die Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle, die auch vom Regierungsrat unterstützt wurde, mehrfach abgelehnt.

Die in der Motion genannten Forderungen sind aus den dargelegten Gründen weder zielführend noch auf Ebene der Stadt Bern umsetzbar. Die Motion ist deshalb abzulehnen.

Für den Ressourcenvertrag zeichnet der Gemeinderat seitens der Stadt Bern verantwortlich. Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft daher inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 4. April 2012

Der Gemeinderat